

Satzung der Einheitsgemeinde Lohsa
zum Aufstellen von Werbeanlagen und Werbeautomaten
vom 27. März 1996

Inhaltsübersicht

Präambel	Seite 1
§ 1 Allgemeine und gesetzliche Bestimmungen	Seite 1
§ 2 Genehmigungsverfahren	Seite 2
§ 3 Bedingungen und Auflagen zum Aufstellen von Werbeanlagen/ Werbeautomaten	Seite 2
§ 4 Gebühren	Seite 3
§ 5 Aufstellungsorte für Werbeanlagen/ Werbeautomaten in der Gemeinde Lohsa	Seite 3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	Seite 4
§ 7 Inkrafttreten	Seite 4

Satzung zum Aufstellen von Werbeanlagen und Werbeautomaten in der Gemeinde Lohsa

.
.
.

§ 1

Allgemeine und gesetzliche Bestimmungen

1. Das Aufstellen von Werbeanlagen, auch Firmen- und Hinweisschilder, sowie Werbeautomaten durch Gewerbetreibende, Firmen, Betriebe u. ä. Institutionen ist generell zustimmungs- bzw. genehmigungspflichtig.
2. Grundlage der Genehmigungen bilden:
 - die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26.07.1994 §§ 13, 62a, 63, 77a, 81 – 86 (SächsGVBl. Nr. 47/1994 vom 04.08.1994)
 - das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 § 24 (SächsGVBl. Nr. 7/1993 vom 15.02.1993)
 - die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Bauvorlagen und bautechnische Prüfungen vom 11.03.1993 § 10 (SächsGVBl. Nr. 16 vom 14.04.1993)
3. Nach § 13 Abs. 3 SächsBO sind Werbeanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – bis auf Ausnahmen – unzulässig. Nach § 24 Abs. 1 SächsStrG sind Werbeanlagen außerhalb der zur Erschließung anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Staats- oder Kreisstraßen bis zu 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht zu errichten. An Brücken über Staats- oder Kreisstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden.
4. Die Zustimmung für alle Werbeanlagen erteilt die zuständige Gemeinde Lohsa. Werbeanlagen über 0,5 qm Größe bedürfen einer Baugenehmigung des Bauaufsichtsamtes des Dezernates V Bauwesen des Landratsamtes Westlausitz/ Dresdner Land in Kamenz. Die dazu erforderlichen Antragsformulare sind bei der Gemeinde Lohsa, Bauamt erhältlich, auf denen ersichtlich ist, welche Unterlagen einzureichen sind.
5. Werbeanlagen mit einer Größe ab 0,5 qm an Bundesstraßen, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich deren Ortsdurchfahrten, bedürfen einer Zustimmung des Straßenbauamtes Meißen, Straßenmeisterei Hoyerswerda.
6. Werbeanlagen, die nicht im eigenen Grundstück errichtet bzw. angebracht werden, sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustimmen zu lassen.
7. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z. B. für Ausstellungen u. ä.) mit begrenzter Aufstellzeit sind ausschließlich nur von der Gemeinde Lohsa zustimmungspflichtig. Sie benötigen keine Baugenehmigung, auch bei einer Werbefläche größer als 0,5 qm.

Zu den genehmigungsfreien Werbeanlagen gehören auch

- die vor öffentlichen Wahlen oder Abstimmungen vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden,
- Hinweisschilder an öffentlichen Straßen über das Fahrverhalten sowie Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Forst- und Fischereilehrpfade und die nach dem Naturschutzgesetz geschützten Teile von Natur und Landwirtschaft.

§ 2

Genehmigungsverfahren

1. Die ausgefüllten Bauanträge für Werbeanlagen sind bei der Gemeinde Lohsa, Bauamt, Zimmer 18, einzureichen.
2. Bei Werbeanlagen mit einer Fläche kleiner als 0,5 qm erhält der Antragsteller den Bauantrag mit einer Zustimmung sowie die Zuweisung für den Aufstellungsort von der Gemeinde Lohsa zurück.
3. Bei baugenehmigungspflichtigen Werbeanlagen, wenn die Werbefläche größer als 0,5 qm ist, wird der Bauantrag mit der Zustimmung der Gemeinde Lohsa an das Landratsamt Westlausitz/ Dresdner Land Kamenz, Bauaufsichtsamt, zur Bearbeitung weitergeleitet. Das Bauaufsichtsamt holt bei diesen Anlagen die Zustimmung des Straßenbauamtes für den Antragsteller ein und erteilt abschließend die Baugenehmigung für den beantragten Aufstellungsort.
4. Bei Nichtzustimmung des Antrages durch die Gemeinde wird dem Antragsteller dies sofort schriftlich mitgeteilt.
5. Wird der Antrag mit dem Zweck eine Dienstleistung zu erbringen gestellt, so kann das Verwaltungsverfahren, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen, auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) v. 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 446 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SächsVwVfG) Anwendung.

§ 3

Bedingungen und Auflagen zum Aufstellen von Werbeanlagen/ Werbeautomaten

Zum Aufstellen der Werbeanlagen/ Werbeautomaten sind folgende Bedingungen und Auflagen zu erfüllen bzw. einzuhalten:

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden der Zuweisungsstellen darf beim Aufstellen von zeitweiligen Werbeträgern nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu kontrollieren.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind die instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und der Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Zeitweilige Werbeträger müssen 4 Tage nach Beendigung der Veranstaltung abgebaut werden.

§ 4 Gebühren

Die jährliche Gebühr beträgt pro Werbung auf einem Werbeträger auf kommunalen Grund und Boden 50,00 DM, für beleuchtete Werbeanlagen mit Anschluss an der Straßenbeleuchtung sowie für Werbeautomaten 100,000 DM.

Die entsprechende Gebühr ist auf das Konto 270 811 88 (BLZ 10852712) bei der Kreissparkasse Hoyerswerda für die Gemeinde Lohsa zu überweisen, sie kann auch direkt in der Buchhaltung der Gemeinde Lohsa entrichten werden.

Gemäß Punkt 25.5 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung Beschluß-Nr. 31 – 4/94 vom 24.05.94 wird für die Beantragung zum Aufstellen einer Werbeanlage oder eines Werbeautomaten (Antragsformular einschließlich Bearbeitungsgebühr) ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 DM erhoben.

§ 5 Aufstellungsorte für Werbeanlagen/ Werbeautomaten in der Gemeinde Lohsa

1. An Gebäuden oder auf Grundstücken, in welchem bzw. auf welchem sich die Firma oder Institution befindet,
2. auf von der Gemeinde festgelegten Orten auf zentralen Aufstellern,

3. individuell nach entsprechendem Antrag und Entscheidung der Gemeinde Lohsa.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Die Nichteinhaltung dieser Satzung durch Gewerbetreibende, Betriebe, Firmen u. ä. Institutionen bedeutet eine ordnungswidrige Handlungsweise gemäß Sächsischer Bauordnung und Sächsischen Straßengesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Gemeinde Lohsa mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 DM bis höchstens 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

.
.
.

Lohsa,

Gutschke
Bürgermeister